



FLORA+ FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

ENTWURF

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

BBP-GOP Nr.61 Mitterfeld, Kelheim Landkreis Kelheim

Auftraggeber

KomPlan – Ingenieurbüro für kommunale
Planungen
Leukstraße 3
84028 Landshut

Projektleitung und Gutachten

Dipl.-Biol. Robert Mayer

Kartierung

Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Biol. Dr. Simone Tausch
Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold
BSc Erik Schabel
BSc Martin Stribor Vucusic Jerman

Fertigung

November 2024

Projekt

K3_KEH-2404

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
4.	Wirkungen des Vorhabens	5
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	5
4.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	5
4.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
5.1.	Verbotstatbestände	5
5.1.1.	Schadungsverbot.....	5
5.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot.....	5
5.1.3.	Störungsverbot	6
5.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
5.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	6
5.1.5.1.	Säugetiere	6
5.1.5.2.	Amphibien.....	7
5.1.5.3.	Reptilien	7
5.1.5.4.	Tagfalter und Heuschrecken	9
5.1.5.5.	Libellen.....	9
5.1.5.6.	Käfer.....	9
5.1.5.7.	Schnecken und Muscheln.....	9
5.1.6.	Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	10
5.2.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	12
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	12
6.	Gutachterliches Fazit.....	12

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Die B+Z Gruppe/ der Stadt Kelheim plant die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Grünordnungsplan Nr.61 Mitterfeld-Erweiterung. Zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (OpenTopo)



Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets (GoogleMaps)

Abbildung 3: Aktueller Planungsstand

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung nach BayKompV
- Erhebung von Baumhöhlen und -spalten
- Erhebung von Brutvögeln
- Erhebung von Fledermäusen
- Erhebung von Haselmäusen
- Erhebung von Reptilien
- Erhebung von Tagfaltern und Heuschrecken
- Abfrage Onlinedatenbank saP-Arten (LfU)

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Prüfungsablauf“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand: 02/2020) sowie auf die vom Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)" (Stand; 02/2022).

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Störungen durch Baubetrieb, Personen und Fahrzeuge

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Temporäre Störungen durch Wohnbetrieb, Fahrzeugbewegungen

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot

(s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot

(für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot

(s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Fledermäuse

Zur Erhebung der Fledermäuse erfolgten 6 Transektbegehungen. Die Fledermausrufe wurden mit Batcordern (ecoObs 3.1) aufgezeichnet, mit dem Programm bcAdmin4 automatisch ausgewertet und mit dem Programm bcAnalyze3 per Hand nachbearbeitet.

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

Datum	Durchgang	Zeit	Wetter
30.05.2024	1	20:43 – 22:14	16 - 15 °C, bewölkt, windstill
18.06.2024	2	20:42 – 22:15	25 - 18 °C, klar, teils leicht bewölkt, leichter Wind
29.06.2024	3	2:45 – 22:18	24 - 21 °C, leicht bewölkt, windstill
26.07.2024	4	21:06 – 22:37	21 - 19 °C, leicht bewölkt, leichter Wind
01.09.2024	5	20:00 – 21:25	21 - 20 °C, bewölkt, windstill
09.09.2024	6	20:03 – 21:25	17 - 15 °C, leicht bewölkt, leichter Wind

Im Untersuchungsgebiet konnten nur 2 Fledermausarten nachgewiesen werden. Beide Arten sind „Gebäudefledermäuse“, sie beziehen ihre Quartiere in oder an Gebäuden. Die Zwergfledermaus wird auch vereinzelt mit kleinen Wochenstuben in Nistkästen vorgefunden. Die Ergebnisse passen zu der Erfassung von Baumhöhlen und -spalten, bei der keine geeigneten Strukturen, denen Bedeutung als Fledermausquartier zukommen könnte, gefunden wurden.

Tabelle 2: Nachgewiesene Fledermausarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	EHZ	Anzahl Rufsequenzen
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	U1	12
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	FV	22

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2019, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet, EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (LfU, 2021), U1 = ungünstig/unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht

Das Planungsgebiet ist potenzielles Jagdhabitat für zwei Fledermausarten. Im Rahmen der Maßnahme kommt es zu keinem Verlust von potenziellen Fortpflanzungshabitaten. Eine signifikant negative Auswirkung auf die Funktion als Nahrungshabitat ist nicht zu prognostizieren. Da der Eingriffsbereich nur einen kleinen Teil des gesamten potenziellen Nahrungshabitats der beiden Arten einnimmt und beide Arten auch gerne in Siedlungsbereichen jagen.

Haselmaus

Zur Erhebung der Haselmäuse wurden im März 202 30 Haselmaustuben ausgebracht und am 27.05., 01.07., 23.07., 03.09. und 16.10.2024 kontrolliert.

Es konnten keine Haselmäuse nachgewiesen werden, lediglich in 2 Tuben waren bei der letzten Kontrolle Nester von Wals-/Gelbhalsmäusen vorhanden. .

Vorkommen von weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.2. Amphibien

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.3. Reptilien

Die Erfassung der Zauneidechsen erfolgte in 4 Begehungen. Zum besseren Nachweis, insbesondere der Schlingnatter, wurden acht künstliche Verstecke ausgelegt.

Tabelle 3: Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeit	Wetter
08.04.24	09:15 – 11:45	22 - 24 °C, sonnig, teilweise leicht bewölkt, windstill
18.05.24	15:45 – 18:15	19 - 23 °C, sonnig, windstill

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

W = Weibchen, M = Männchen, J = juvenil (letztjährig), S = Schlüpfling (diesjährig)



Abbildung 4: Lage der künstlichen Verstecke

Es konnten vier Reptilienarten nachgewiesen werden. Die Schlingnatter konnte nur mit einem Individuum südlich des Untersuchungsbereichs nachgewiesen werden. Eine Besonderheit ist der Nachweis der Mauereidechse. Die Mauereidechse ist in Kelheim nicht autochthon, es liegen jedoch schon seit viele Jahren Nachweise einer stabilen Population südlich der Donau vor.

Tabelle 4: Nachgewiesene Reptilienarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	Verant	VSR	Schutz	EHZ	Status
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	*	*	!				
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	(!)			U1	
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3				U1	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V				U1	

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2019, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet, Verant = Verantwortlichkeit Deutschlands (aus RLD 2020): ! = in besonderem Maße verantwortlich, (!) = in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich; Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt (FFH Anhang IV Art): sg = streng geschützt; EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (LfU, 2021), U1 = ungünstig-ungzureichend, U2 = ungünstig-schlecht



Abbildung 5: Fundpunkte der Reptilien

5.1.5.4. Tagfalter und Heuschrecken

Die Erfassung der Tagfalter und Heuschrecken erfolgte in 5 Begehungen.

Es konnten keine saP-relevanten Arten oder Arten der Roten Liste Bayern festgestellt werden.

5.1.5.5. Libellen

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Käfer

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.6. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Avifauna wurde in 6 Tag- und 2 Nachtbegehungen durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Vogelarten wurden anhand ihrer arttypischen Rufe und Gesänge sowie durch visuelle Beobachtungen mit einem Fernglas bestimmt.

Es wurden insgesamt 20 Vogelarten festgestellt, davon 17 weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. 2 der saP-relevanten Arten wurden nur außerhalb des Planbereich nachgewiesen. Der Mäusebussard wurde nur im Überflug beobachtet.

Tabelle 6: Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	Verant	VSR	Schutz	EHZ	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i> #	*	*			bg		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> #	*	*			bg		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> #	*	*			bg		
Elster	<i>Pica pica</i> #	*	*			bg		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i> #	*	*			bg		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i> #	*	*			bg		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> #	*	*			bg		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i> #	*	*			bg		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*			bg	U1	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i> #	*	*			bg		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i> #	*	*			bg		
Kohlmeise	<i>Parus major</i> #	*	*			bg		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*			sg	FV	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> #	*	*			bg		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> #	*	*			bg		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> #	*	*			bg		
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*			sg	FV	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i> #	*	*			bg		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i> #	*	*			bg		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> #	*	*			bg		

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

= weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes,

V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet, ♦ = nicht bewertet, D = Daten unzureichend;

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt: sg = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BayLfU 2021), FV = günstig,

U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

BrutSt = Brutstatus nach Südbeck et al. 2005: A = möglicherweise brütend (z.B. einmal. Revierverhalten in geeignetem Brutbiotop), B = wahrscheinlich brütend (z.B. zweimal. Revierverhalten im Abstand von mind. 7 Tagen), C = sicher brütend (z.B. Nestbau, Futter tragende Altvögel)

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden. Für die Durchführung der Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung zu benennen und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.
- Im Eingriffsbereich vorhandene Reptilien müssen abgefangen werden.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt

- Für den Verlust von Lebensraum für Reptilien muss Ersatzlebensraum geschaffen im Umfang von ca. 3.000 m² geschaffen werden.

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, (unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen), Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.



Regensburg, den 26.11.2024